

Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde



■ Stadt Dillingen/Saar · Postfach 1780 · 66750 Dillingen/Saar

Pflegeeinrichtung
St. Franziskus Alten- und Pflegeheim
z. Hd. der Geschäftsführung
Franziskusweg 1

66763 Dillingen/Saar

■ Tel. 0 68 31 / 709 - 0 ■ www.dillingen-saar.de ■ stadt@dillingen-saar.de

Stadtamt 1 / Ortpolizeibehörde
Rathaus, Zimmer 5.05
Merziger Straße 51
66763 Dillingen/Saar

Elke Wallerich
Tel. 06831/709-355
Fax 06831/709-316
elke.wallerich@dillingen-saar.de

7. März 2022

Anordnung der Quarantäne für die Pflegeeinrichtung St. Franziskus Alten- und Pflegeheim, Franziskusweg 1, 66763 Dillingen/Saar

Sehr geehrte Damen und Herren,

da bei den Bewohnerinnen und -bewohnern im Wohnbereich St. Michael COVID-19-Erkrankungen nachgewiesen wurden und es darüber hinaus es zu weiteren Infektion in anderen Wohnbereichen gekommen ist, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung umgehend Maßnahmen ergriffen werden. Da SARS-CoV-2 leicht übertragen werden kann und in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auf eine Population mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf trifft, ist ein zeitnahes, koordiniertes und effektives Vorgehen unabdingbar, um schwerwiegende Folgen für die in der Einrichtung lebenden Menschen abzuwenden. Daher ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt Saarlouis, aus infektionshygienischer Sicht, erforderlich die komplette Pflegeeinrichtung unter Quarantäne zu stellen.

Anordnung:

1. Die Pflegeeinrichtung St. Franziskus, Franziskusweg 1, 66763 Dillingen ist daher unverzüglich (02.03.2022) bis vorerst 22.03.2022 unter Quarantäne zu stellen.
2. Der Zutritt zu der Pflegeeinrichtung ist ausschließlich dem eingeteilten Pflege- und Hauswirtschaftspersonal sowie dem Verwaltungspersonal und den zuständigen Behördenvertretern gestattet. Hierfür ist ein Personaleingang einzurichten, bei dem gewährleistet werden kann, dass dieser ausschließlich von den eingeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt wird.
3. Bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern/Betreuten in den Einrichtungen soll ungeachtet des Impf- und Genesenenstatus mindestens 1 x täglich der Status bezüglich des Auftretens von Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, erhoben werden. Dies beinhaltet die Abfrage/Feststellung des Neuauftretens von Symptomen einschließlich der Messung der Körpertemperatur (möglichst zu Beginn der Frühschicht).
4. Besucher sowie externe Dienstleister (Friseur, Podologen, etc.) haben derzeit keinen Zutritt zu der Einrichtung. Ausgenommen hiervon sind nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt unter dem Vorbehalt des Widerrufs Besuche zur Sterbebegleitung, damit in der Sterbephase von den Angehörigen

■ Gläubiger-ID:
DE30ZZZ00000054331

■ Bankverbindungen:
Kreissparkasse Saarlouis
Bank 1 Saar eG
HypoVereinsbank
Vereingte Volksbank eG
Postbank

IBAN DE57 5935 0110 0024 0207 60
IBAN DE48 5919 0000 0002 2750 07
IBAN DE33 5902 0090 0005 6045 91
IBAN DE34 5909 2000 2245 1308 08
IBAN DE24 5901 0066 0002 1146 61

BIC KRSADE55
BIC SABADE55
BIC HYVEDEMM432
BIC GENODE51SB2
BIC FBANKDEFF

gen Abschied genommen werden kann. Zugelassen sind in jedem Einzelfall maximal zwei Angehörige. Entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von entsprechender Schutzkleidung, Einweisung in erforderliche Schutzmaßnahmen, PoC-Test) für den beteiligten Personenkreis sind zu treffen.

5. Die sozialen Kontakte der Bewohner untereinander sind auf den jeweiligen Wohnbereich zu beschränken.
6. Es darf Sorge zu tragen, dass kein Bewohner gegen die Quarantänebestimmungen verstößt und die Einrichtung verlässt.
7. Alle Maßnahmen sind nach dem hausinternen Pandemieplan umzusetzen.
8. Notärzten sowie Rettungskräften des Brand- und Zivilschutzschutzes ist im Bedarfsfall jederzeit der Zugang zu ermöglichen.
9. Derzeit dürfen keine weiteren Bewohner/Kurzzeitpflegegäste aufgenommen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt

Vom Gesundheitsamt Saarlouis wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich zunächst eine Vielzahl an Bewohner und Mitarbeiter im Wohnbereich St. Michael infiziert haben. Die am 01.03.2022 durchgeführte Reihentestung der Bewohner und Mitarbeiter des Wohnbereich St. Michael ergab insgesamt 18 positive Bewohner. Bei weiteren Reihentestungen mittels PoC-Test sind in den anderen Wohnbereichen ebenfalls einige Bewohner positiv aufgefallen. Bei den infizierten Bewohnern wurde durch das Gesundheitsamt Saarlouis gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bereits eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Bewohner, bei denen keine Infektion nachgewiesen werden konnte, wurden als Kontaktpersonen der Kategorie I (erhöhtes Infektionsrisiko) eingestuft. Auch in diesen Fällen erfolgte eine häusliche Quarantäneanordnung bis einschließlich 15.03.2022 gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ob es sich im Weiteren hier um eine besorgniserregende SARS-CoV-2-Variante handelt, kann derzeit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Da bei den Bewohnerinnen und -bewohnern COVID-19-Erkrankungen nachgewiesen wurden, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung umgehend Maßnahmen ergriffen werden. Da SARS-CoV-2 leicht übertragen werden kann und in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auf eine Population mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf trifft, ist ein zeitnahes, koordiniertes und effektives Vorgehen unabdingbar, um schwerwiegende Folgen für die in der Einrichtung lebenden Menschen abzuwenden. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Saarlouis ist es aus infektionshygienischer Sicht dringend erforderlich somit die gesamte Pflegeeinrichtung bis zum 22.03.2022 unter Quarantäne zu stellen. Während des Quarantänezeitraumes sind die oben genannten Maßnahmen umzusetzen. Um den Infektionsverlauf im Quarantänezeitraum zu beobachten, werden regelmäßig weitere PCR-Testungen bei Bewohner durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

2. Rechtliche Würdigung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Ortschaftspolizei der Stadt Dillingen/Saar ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

Da Ihre Pflegeeinrichtung in besonderem Maße von der Corona-Pandemie betroffen ist, ist Ihre Pflegeeinrichtung in Gänze unter Quarantäne zu stellen.

Die Dauer der Quarantäneanordnung wurde in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Saarlouis festgelegt. Aus infektionshygienischer Sicht ist es erforderlich, den Quarantänezeitraum für Ihre Einrichtung bis einschließlich 22.03.2022 anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend an dem auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tag gemäß §§ 69 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) in der zurzeit gültigen Fassung der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dillingen/Saar, Rathaus Zimmer 5.05, zu erheben.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag



Wallerich
Stadtamtfrau